

**Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über das Einleiten von
Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen
(Indirekteinleiterverordnung - IndV0)**

Vom 19. April 1999(GBl. Nr. 9 S. 181)

Auf Grund von § 45k Satz 1 und 2 des Wasser-
gesetzes Baden-Württemberg (WG) in der Fas-
sung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1999
(GBl. S. 1) wird verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das Einleiten von Ab-
wasser, ausgenommen häusliches Abwasser, in
öffentliche Abwasseranlagen.

**§ 2
Anforderungen nach der
Abwasserverordnung**

Bei Abwasser, für das in der Abwasserverordnung
(AbwV) vom 21. März 1997 (BGBl. I S.566) in der
jeweils geltenden Fassung für den Ort des Anfalls
des Abwassers oder vor seiner Vermischung An-
forderungen festgelegt sind, gelten diese und die
allgemeinen Anforderungen und Regelungen der
Abwasserverordnung auch für Indirekteinleiter.

**§ 3
Anforderungen nach den Abwasser - Verwal-
tungsvorschriften**

(1) Bei Abwasser aus Herkunftsbereichen, für die
in allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7
AbwV fortgeltende Mindestanforderungen nach
dem Stand der Technik festgelegt sind, ist die
Schadstofffracht des Abwassers vor dem
Einleiten in die öffentliche Abwasseranlage
mindestens so gering zu halten, daß diese
Anforderungen eingehalten werden.

(2) Von einer Vorbehandlung kann mit Zustim-
mung der unteren Wasserbehörde abgesehen
werden, wenn die öffentliche Abwasserbehand-
lungsanlage aufgrund geeigneter Aufbereitungs-
verfahren in der Lage ist, diese Abwässer gleich-
wertig zu reinigen.

**§ 4
Sonstige Anforderungen**

Soweit nach §§ 2 und 3 Abs. 1 keine Anfor-
derungen zu stellen sind, ist die Schadstofffracht
des Abwassers so gering zu halten, wie dies bei
Einhaltung des Standes der Technik möglich ist,
sofern in der nachgeschalteten öffentlichen
Abwasseranlage die geforderte Schadstoffredu-
zierung nicht erreicht wird.

**§ 5
Genehmigungspflicht**

(1) Abwasser, für das nach §§ 2 oder 3 Abs. 1 An-
forderungen bestimmt sind, darf nur mit
Genehmigung der unteren Wasserbehörde in
öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden.

(2) Die Genehmigungspflicht entfällt, wenn das
Abwasser vor seiner Einleitung in die öffentliche
Abwasseranlage

1. in einer nach § 45e WG genehmigten Anlage
behandelt wird und in dieser Genehmigung die
Anforderungen an die Einleitung des Ab-
wassers nach §§ 2 oder 3 festgelegt sind oder
2. in einer nach § 45e WG genehmigungsfreien,
aber nach anderen Vorschriften zugelassenen
Anlage behandelt wird und nach dieser Zu-
lassung die Anforderungen nach §§ 2 oder 3
aufgrund der Behandlung als eingehalten gel-
ten, oder
3. die im Anhang für die Stoffe und Stoffgruppen
genannten Konzentrationen oder Frachten
unterschreitet.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 darf nur mit
Widerrufsvorbehalt und nur dann erteilt werden,
wenn die in §§ 2 bis 4 genannten Anforderungen
erfüllt werden.

§ 6**Anforderungen nach dem kommunalen Satzungsrecht**

Einleitungsverbote, Einleitungsbeschränkungen und Überwachungsregelungen nach kommunalem Satzungsrecht bleiben unberührt.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, ohne die Schadstofffracht entsprechend den Anforderungen nach §§ 2 und 3 gering zu halten, oder
2. entgegen § 5 Abs. 1 Stoffe oder Stoffgruppen ohne Genehmigung in öffentliche Abwas-

Anhang

(zu § 5 Abs. 2 Nr. 3)

seranlagen einleitet.

§ 8**Inkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Indirektein-leiterverordnung vom 12. Juli 1990 (GBI. S. 258) außer Kraft.

(2) Eine nach der bisherigen Verordnung erteilte Genehmigung gilt als Genehmigung nach dieser Verordnung fort. Eine Einleitung, die nach der bisherigen Verordnung als genehmigt galt, gilt weiterhin als genehmigt. Eine bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Einleitung, die nach bisherigem Recht genehmigungsfrei war, bleibt genehmigungsfrei.

Stoff oder Stoffgruppe	Schwellenwerte für die Genehmigungspflicht	
	mg/l Konzentration	g/h Fracht
Adsorbierbare organische gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid	0,5	10
Arsen in der Originalprobe	0,05	1
Blei in der Originalprobe	0,2	8
Cadmium in der Originalprobe	0,02	0,4
Chlor, gesamt	0,2	4
Chlorierte Kohlenwasserstoffe (Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Tri- in der Summe der Einzelstoffe chlormethan)	0,1	2
Chrom in der Originalprobe	0,2	8
Cyanid, leicht freisetzbar	0,1	2
Kupfer in der Originalprobe	0,3	12
Nickel in der Originalprobe	0,2	6
Quecksilber in der Originalprobe	0,005	0,1
Silber in der Originalprobe	0,1	6
Zink in der Originalprobe	0,5	20

Die Schwellenwerte beziehen sich auf die nach § 4 AbwV maßgeblichen Analysen- und Messverfahren oder gleichwertige Untersuchungsmethoden. Die Schwellenwerte für die Schadstofffracht in Gramm je 1 Stunde werden aus der qualifizierten Stichprobe für das in einer Stunde anfallende Abwasser hochgerechnet.